

Corporate Center

**Titel** **PostAuto: Analyse Umbuchungen vor 2007**  
**Bericht zuhanden BAV**

Klassifizierung Nicht klassifiziert  
Ausgabedatum 5. September 2018  
Version V02.02

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>2</b>
1.1 Schreiben BAV vom 04.07.2018	2
1.2 Zweck des Berichts	2
1.3 Vorgenommene Abklärungen	2
<b>2. Gesetzliche Verjährungsfrist und rechtspolitischer Zweck der Verjährung</b>	<b>2</b>
2.1 Gesetzliche Verjährungsfrist	2
2.2 Rechtspolitischer Zweck der Verjährung	2
2.3 Umgang mit verjährten Forderungen	3
<b>3. Vorbemerkungen zur Datenqualität</b>	<b>3</b>
3.1 Zahlen	3
3.2 Umstellungen in der Rechnungslegung	3
3.3 Organisatorische Umstellungen	3
3.4 Fazit	3
<b>4. Ergebnisse der Datenanalyse</b>	<b>3</b>
4.1 Analysezeitraum 1998-2006	3
4.2 Vorhandene Daten 1998-2006	3
4.3 Verwendete Konzepte zur Bestimmung der Rückführungsbeträge	3
4.4 Umbuchungen 1999-2006	4
4.5 Spartenrechnungen 1999-2006	4
4.6 Vergleich Werte Umbuchungen und Spartenrechnungen und Bestimmung Fokus Analyse	5
<b>5. Beurteilung</b>	<b>5</b>
5.1 Rückführung 2007-15	5
5.2 Eingeschränkte Belastbarkeit der Datenbasis	5
5.3 Einführung unrechtmässige Buchungspraxis	5
5.4 Haltung Post	6

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Schreiben BAV vom 04.07.2018

Mit Schreiben vom 04.07.2018 thematisiert das BAV den Zeitraum vor 2007. Es wird auf den Untersuchungsbericht KelllerhalsCarrard vom 31.05.2018 verwiesen. Gemäss diesem Bericht könne davon ausgegangen werden, dass die Manipulationen bei PA schon weit vor dem Jahr 2007 angeordnet worden seien. Das BAV bittet die Post die Auswirkungen vor 2007 aufzuarbeiten, zu beurteilen und zuhanden des BAV einen Bericht zu erstellen.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Post der Aufforderung des BAV nach und dokumentiert die Ergebnisse der internen Abklärungen zum Zeitraum vor 2007.

### 1.2 Zweck des Berichts

Der vorliegende Bericht soll als Grundlage für einen Austausch mit dem BAV betreffend Einordnung der Umbuchungen vor 2007 dienen. In Kenntnis der verfügbaren Informationen zu den Umbuchungen vor 2007 soll gemeinsam mit dem BAV festgelegt werden, wie in dieser Sache vorgegangen und kommuniziert werden soll.

Der vorliegende Bericht ist einzig für das BAV bestimmt. Mit diesem Bericht anerkennt die Post keinerlei Rechte und Pflichten. Namentlich verzichtet sie damit nicht auf die Einrede der Verjährung und sie stimmt mit diesem Bericht auch nicht der Rückführung allfälliger Forderungen vor 2007 zu. Der Bericht stellt somit keine Erweiterung oder Ergänzung der abgegebenen Verjährungsverzichtseinrede dar. Der Bericht wurde erstellt im Sinne der Suche nach einer Lösung zur Regelung des gesamten Rückführungsbetrags im Zusammenhang mit den unrechtmässig erhaltenen Abgeltungen. Allfällige Rückführungs-Zusagen seitens Post im Zusammenhang mit diesem Bericht müssen separat und spezifisch erfolgen.

### 1.3 Vorgenommene Abklärungen

Die diesem Bericht zugrundeliegenden Daten wurden postintern erhoben. Für die Erhebung wurden keine externen Stellen beigezogen. Die Daten wurden von den Finanzspezialisten auf Stufe Konzern aus den relevanten Finanzsystemen gezogen. Sofern in diesen Systemen keine Werte verfügbar waren, wurde auf weitere Recherchen verzichtet.

## 2. Gesetzliche Verjährungsfrist und rechtspolitischer Zweck der Verjährung

### 2.1 Gesetzliche Verjährungsfrist

Die spezialgesetzliche Gesetzgebung (PBG, VPB, ARPV) enthält keine spezifische Bestimmung zur Verjährung von Rückforderungen von Abgeltungen. Geregelt ist dieser Sachverhalt indes in Art. 32 f. SuG. Gemäss Art. 32 Abs. 2 SuG verjährt der Anspruch auf Rückerstattung von Abgeltungen innert einem Jahr, nachdem die verfügende oder den Vertrag abschliessende Behörde vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten hat (relative Verjährungsfrist), in jedem Falle aber zehn Jahre nach der Entstehung des Anspruchs (absolute Verjährungsfrist).

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Entstehung des Anspruchs auf Rückerstattung von zu hohen Subventionen bzw. Abgeltungen stellt die Rechtsprechung auf den Zeitpunkt der Auszahlung ab (insbesondere BGer 2C\_88/2012 vom 28.08.2012, E. 4.3.5 m.H. auf BGE 119 II 20; sowie BVGer B-276/2010 vom 13.12.2011, E. 4.3.2).

In Anwendung dieser Rechtsprechung sind Abgeltungen, welche vor dem Jahr 2007 ausgerichtet worden sind, im Jahr 2017 verjährt. Aus diesem Grund hat das BAV seinen Revisionsbericht vom 01.02.2018 auf die Jahre 2007-15 ausgelegt bzw. hat die Post angeboten, die fraglichen Umbuchungen ab 2007 zurückzubezahlen.

Zur Verhinderung, dass im Verlauf der Klärung der Rückführungsbeträge weitere Forderungen verjähren, hat die Post eine (befristete) Verjährungsverzichtseinrede unterzeichnet.

### 2.2 Rechtspolitischer Zweck der Verjährung

Der Eintritt der Verjährung und mithin die Undurchsetzbarkeit von Forderungen ist rechtspolitisch gewollt. Das Bundesgericht hat sich verschiedentlich zum Sinn und Zweck der Verjährung geäussert und begründet die damit verbundene Undurchsetzbarkeit von Forderungen etwa wie folgt: «Das Gesetz sieht die Verjährung in erster Linie um der öffentlichen Ordnung willen vor: das öffentliche Interesse an der Rechtssicherheit und am gesellschaftlichen Frieden verlangt, dass gewöhnliche Forderungen, die nicht geltend gemacht werden, nach einer gewissen Zeit nicht mehr durchgesetzt werden können. Es schadet der Rechtssicherheit, wenn Streitigkeiten über Forderungen möglich bleiben, deren Entstehung oder Erlöschen wegen einer durch Zeitablauf verursachten Beweisschwierigkeit nicht mehr zuverlässig feststellbar sind. Dem Gläubiger zu gestatten, mit der Geltendmachung einer gewöhnlichen Forderung beliebig zuzuwarten, ohne deswegen einen Rechtsnachteil zu erleiden, verbietet sich aber auch deswegen, weil unbereinigte Rückstände die Beziehungen unter den Rechtsgenossen belasten und der Schuldner nicht dauernd im Ungewissen darüber gelassen werden darf, ob eine Forderung, die längere Zeit nicht geltend gemacht wurde und mit der er daher natürlicherweise immer weniger rechnet,

schliesslich doch noch eingeklagt werde. Zudem muss der Schuldner aus zwingenden praktischen Gründen davor bewahrt werden, die Belege für seine Zahlungen während unbeschränkter Zeit aufbewahren zu müssen [...]» .

### **2.3 Umgang mit verjährten Forderungen**

Wie ausgeführt, sind Abgeltungen, welche vor dem Jahr 2007 ausgerichtet worden sind, im Jahr 2017 verjährt. Somit besteht keine rechtsgültige Grundlage für eine Leistung mehr. Eine allfällige Zahlung wäre freiwillig bzw. aus Billigkeit zu leisten.

## **3. Vorbemerkungen zur Datenqualität**

### **3.1 Zahlen**

Die im nachfolgenden Kap. 4 verwendeten Zahlen sind mit diversen Vorbehalten zu versehen. So wurden im Zeitablauf die Buchungskreise und die Kontierungsvorgaben mehrfach verändert. Zudem wurden im Rahmen von Projekten zur Weiterentwicklung der Rechnungslegung die SAP Einstellungen angepasst und die Segments-Verrechnungen verändert (Anpassungen Abgeltungsabrechnungen). Die Überleitungen von den FER/IFRS-Werten auf die RPV-Spartenrechnungen erfolgte in den untersuchten Jahren rein manuell mittels Excel-Tabellen. Eine Plausibilisierung der Werte durch Mitarbeitende, die bereits vor 2007 im Bereich Finanzen bei PA gearbeitet haben, ist nicht möglich, da keine Mitarbeitenden mehr aus dieser Zeit bei PA angestellt sind. Zudem sind auch keine Belege mehr vorhanden und die Analysen stützen sich einzig auf die (kurzen) Buchungstexte, die in den Finanzsystemen gespeichert sind.

### **3.2 Umstellungen in der Rechnungslegung**

Die Umstellung in der Rechnungslegung von FER auf IFRS im Jahr 2003 führte zu wesentlichen Veränderungen in der finanziellen Abbildung von PA. Mit dieser Umstellung wurden aufgrund der anders ausgerichteten Konzeption dieser Rechnungslegungsstandards diverse Finanzpositionen anders dargestellt, was zu Umbuchungen im grösseren Ausmass geführt hat.

### **3.3 Organisatorische Umstellungen**

Im Jahr 2006 wurde die Geschäftstätigkeit des Bereichs PA in die PostAuto AG ausgelagert. Verbunden mit dieser Auslagerung fanden Vermögensübertragungen und Kapitalausstattungen statt. Diese Transaktion hat die finanzielle Darstellung von PA ebenfalls stark beeinflusst.

### **3.4 Fazit**

Zu den in diesem Bericht verwendeten Zahlen sind weitgehende Vorbehalte anzubringen. Die Zahlen sind nicht mehr umfassend plausibilisierbar somit auch nur beschränkt belastbar. Die Umstellung auf IFRS und die Auslagerung in die PostAuto AG haben die finanzielle Abbildung vor 2007 in diverser Hinsicht wesentlich verändert. Die Zahlen dürfen deshalb nicht als Grundlage für präzise Berechnungen herangezogen werden. Sie können maximal als Indikatoren für gewisse Sachverhalte bzw. als (nicht detailliert hergeleitete) Angaben im Sinne von Grössenordnungen verstanden werden. Diese eingeschränkte Qualität muss im Umgang mit diesen Zahlen zwingend berücksichtigt werden.

## **4. Ergebnisse der Datenanalyse**

### **4.1 Analysezeitraum 1998-2006**

Sofern Daten vor 2007 analysiert werden sollen, bietet es sich an bis ins Jahr 1998 zurückzuschauen. Am 31.12.1997 wurde die PTT in zwei Konzerne aufgeteilt. Die Postdienstleistungen bestehend aus Briefpost, Paketpost, Zahlungsverkehr und Personentransport wurden der Schweizerischen Post übertragen, während die Telekommunikations-Dienstleistungen an die Swisscom übergangen. Die Schweizerische Post war ab 1998 eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Auch mit Bezug zum Untersuchungsbericht KellerhalsCarrard ist ein Rückblick bis 1998 angezeigt.<sup>1</sup>

### **4.2 Vorhandene Daten 1998-2006**

In den relevanten Systemen der Post finden sich nur noch Werte ab 1999. Eine vertiefte Suche nach Zahlen für das Jahr 1998 wurde nicht durchgeführt. In der Folge werden deshalb Werte von 1999-2006 angegeben. Die Zahlen sind mit den Finanzberichten der entsprechenden Jahre abgestimmt.

Die nachfolgend (in Kap. 4.3 und 4.4) dargestellten Daten (absolute Werte) müssen in Beachtung der Ausführungen zur Datenqualität (vgl. Kap. 3) verstanden werden.

### **4.3 Verwendete Konzepte zur Bestimmung der Rückführungsbeträge**

<sup>1</sup> Umbuchungen: Beginn und Ausmass, Bericht KC, S. 142, Rz 642

Die Rückführungsbeträge wurden für den Zeitraum 2007-15 bzw. 2016-18 nach unterschiedlichen Konzepten bestimmt. Für den Zeitraum 2007-15 werden die Umbuchungen in der Periode 15 herangezogen und die Summe aller Periode 15 Buchungen als Rückführungsbetrag definiert. Ab 2016 wurde ein Transferpreiskonzept eingeführt und es liegen keine Periode 15 Buchungen mehr vor, welche zur Bestimmung des Rückführungsbetrags herangezogen werden können. Der Rückführungsbetrag wurde deshalb in Abstimmung mit dem BAV anhand einer Spartenrechnung bestimmt. Dies mit der Vorgabe, dass die Sparte RPV einen Gewinn von 0 abwirft bzw. alle Gewinne in der Sparte RPV zurückzuführen sind. Ausgehend von der subventionsrechtlichen Revision für das Jahr 2016, welche den Anstoss für die Aufarbeitung der unrechtmässigen Buchungspraxis bei PA gab, scheint es angemessen für den Zeitraum vor 2016 eine Annäherungsrechnung anhand der Umbuchungen zu machen und ab dem Jahr 2016 von einem Null-Gewinn im RPV auszugehen.

Im Jahr 2008 wurde eine Richtlinie erlassen, welche die Verwendung der Buchungsperioden 13/14/15 regelte (vgl. auch Rz 632 Untersuchungsbericht KC). Diese Regelung erfolgte, weil die Verwendung der Buchungsperioden 13, 14 und 15 unterschiedlich pro Region gehandhabt wurden. Vor 2007 kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass allfällige nicht rechtmässige Umbuchungen in der Periode 15 gebündelt worden sind, wie dies nach 2007 der Fall war.

In Beachtung dieser Ausgangslage werden somit für die Analyse vor 2007 sowohl die Umbuchungen (über alle Perioden) als auch die Ergebnisse einer Spartenrechnung (mit Rückführung der Gewinne im RPV) dargestellt. Dabei sollten – wie oben ausgeführt – für die Jahre mit einer Umbuchungspraxis die Umbuchungen zur Bestimmung von allfälligen Rückführungsbeträgen herangezogen werden. Die Spartenrechnung ist somit als Vergleichsrechnung zu verstehen.

#### 4.4 Umbuchungen 1999-2006

Nachfolgend werden die Umbuchungen über alle Perioden dargestellt. Es fällt auf, dass in Periode 15 im Total ein negativer Wert resultiert. Die relevanten Werte finden sich in den Perioden 13 und 14. In diesen Perioden sind jedoch auch die üblichen Überleitungsbuchungen (Steuern, Rückstellungen usw.) verbucht worden. Ein Ausreisser stellt das Jahr 2003 dar. Der hohe Wert ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr die Berichterstattung nach IRFS eingeführt wurde.

Als relevant im Sinn des vorliegenden Berichts sind die Buchungen in den Perioden 13/14/15 zu betrachten (CHF 48.64 Mio.). Von dieser Summe ist die Summe der Buchungen, die keine Umbuchung in die Sparte «Übriges» darstellen, abziehen (CHF 7.56 Mio.). Es resultiert ein Total von CHF 41.08 Mio. an fragwürdigen Umbuchungen in den Jahren 1999-2006.

in MCHF	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total
Buchungen Periode 13+14 ggü. Sparte Übriges	1.45	5.65	3.01	3.43	3.96	8.61	6.58	8.6	41.29
Buchungen Periode 15 ggü. Sparte Übriges	0	0.8	0	-1.08	0	0.04	0.01	0.02	-0.21
Davon FI-Buchungen, dh. Keine Umbuchung 13+14	-0.29	0	-0.03	-1.82	16.36	-1.64	-0.04	-4.98	7.56
Davon FI-Buchungen, dh. Keine Umbuchung 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	1.16	6.45	2.98	0.53	20.32	7.01	6.55	3.64	48.64

#### 4.5 Spartenrechnungen 1999-2006

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Spartenrechnungen. Dabei wird jeweils vom im Finanzbericht ausgewiesenen Segmentergebnis ausgegangen.<sup>2</sup> Dabei ist zu beachten, dass sich die Rechnungslegung bis 2002 (Bereichsergebnis nach REVO) bzw. ab 2003 (Betriebsergebnis nach IFRS) unterscheidet.

Dieses Ergebnis wird in einer Überleitungsrechnung um diverse Positionen (Management- und Licence-Fees, Gewinne aus anderen Sparten, Ausland, etc.) bereinigt, so dass der Gewinn der Sparten RPV und Ortsverkehr ersichtlich wird. Allfällige Gewinne in diesen beiden Sparten werden addiert und wären – ausgehend von der Annahme, dass in diesen beiden abgeltungsberechtigten Sparten ein Gewinn von Null erzielt werden darf – zu neutralisieren.

Als relevant im Sinn des vorliegenden Berichts ist das Ergebnis in den Sparten RPV und Ortsverkehr von total CHF 50.1 Mio. zu betrachten. Dabei ist zu beachten, dass in den Jahren 1999-2003 sehr geringe bzw. teilweise negative Werte vorhanden sind. Die Betrachtung der Spartenrechnung erscheint somit erst für die Jahre 2004-2006 sinnvoll.

<sup>2</sup> Angewandtes Konzept zur Bestimmung der Spatenergebnisse gemäss dem mit dem BAV vereinbarten Vorgehen zur Bestimmung der Rückführungsbeträge für die Jahre 2006/17/18.

in MCHF	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total
<b>Betriebsergebnis Segment Pers. Verkehr</b>									
Bereichsergebnis (REVO) - Finanzbericht *2	5	5	2	2					
Betriebsergebnis (IFRS) - Finanzbericht *1 & *3				(9)	12	37	29	28	
Management Fees *4					6.2	6.3	7.2	3.5	
Betriebsergebnis (IFRS) nach Mgmt. Fees					5.8	30.7	21.8	24.5	
RPV	0.1	0	-3.2	-4.6	-0.3	23.6	15.2	16.6	
Ortsverkehr	0.3	0.3	0.3	0.4	0.3	0.3	0.3	0.5	
Spezialtransporte	3.3	3.3	3.4	3.9	3.7	4	4.1	4.5	
Ausland (FL/FR)			0	0.6	0.6	1.1	0.4	1	
Übriges	1.4	1.4	1.4	1.7	1.6	1.7	1.7	2	
Summe Sparten RPV und Ortsverkehr	0.4	0.3	-2.9	-4.2	0	23.9	15.5	17.1	50.1

1 Betriebsergebnis vor nicht operativem Finanzerfolg, Steuern und Minderheitsanteilen

2 Bereichsergebnis Postauto gemäss Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen (REVO)

3 Die Segmentinformationen wurden an die Anforderungen von IFRS angepasst. Bei Wechsel auf IFRS wurde für das Vorjahr (2002) ein Restatement gemacht

4 bis 2002 Ausweis Ergebnis Segment nach Management Fees, danach Ergebnis vor Management Fees

#### 4.6 Vergleich Werte Umbuchungen und Spartenrechnungen und Bestimmung Fokus Analyse

Im Total kommen sich die Werte Umbuchungen (CHF 48.64 Mio.) und Spartenrechnungen (CHF 50.1 Mio.) relativ nahe. Wie ausgeführt, sollten im Sinn einer konsistenten Argumentation für die Jahre mit einer Umbuchungspraxis - also auch für die Jahre vor 2007 - die Umbuchungen zur Bestimmung eines allfälligen Rückführungsbetrags herangezogen werden.

Wie die Tabelle im Kap. 4.5 zeigt, wurde in den Jahren 1999-2003 ein relativ niedriges Ergebnis erzielt (im 1-stelligen Mio.-Bereich). Im Jahr 2003 wurde die Rechnungslegung auf IFRS umgestellt, was eine wesentliche Veränderung in der finanziellen Führung nach sich zog (vgl. auch Kap. 3). Die Tabelle im Kap. 4.4 zeigt zudem, dass der überwiegende Anteil der Umbuchungen im Jahr 2003 klassische Buchungen (FI-Buchungen) ohne Umbuchungscharakter waren bzw. diese Buchungen keinen Bezug zur Sparte Übriges hatten.

In Beachtung dieser beiden Punkte, ist der Fokus der Analyse auf die Umbuchungen der Perioden 13/14/15 in den Jahren 2004-2006 zu richten (total CHF 17.2 Mio. vgl. umrandeter Kasten in der nachfolgenden Tabelle).

in MCHF	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total
Buchungen Periode 13+14 ggü. Sparte Übriges	1.45	5.65	3.01	3.43	3.96	8.61	6.58	8.6	41.29
Buchungen Periode 15 ggü. Sparte Übriges	0	0.8	0	-1.08	0	0.04	0.01	0.02	-0.21
Davon FI-Buchungen, dh. Keine Umbuchung 13+14	-0.29	0	-0.03	-1.82	16.36	-1.64	-0.04	-4.98	7.56
Davon FI-Buchungen, dh. Keine Umbuchung 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	1.16	6.45	2.98	0.53	20.32	7.01	6.55	3.64	48.64

## 5. Beurteilung

### 5.1 Rückführung 2007-15

Die Post hat im Sinne einer kooperativen Aufarbeitung akzeptiert, dass der gesamte festgestellte Umbuchungsbetrag zurückgeführt wird. Dies beruht auf der Grundannahme, dass die Umbuchungen mit der Schadenssumme gleichzusetzen sind. Auf die Erbringung des detaillierten Nachweises zum entstandenen Schaden im Zusammenhang mit den zu viel erhaltenen Abgeltungen wurde verzichtet.

### 5.2 Eingeschränkte Belastbarkeit der Datenbasis

Die Datenqualität weist diverse Schwächen auf. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollten bei der weiteren Bewertung folgende Einschränkungen/Abgrenzungen gemacht werden:

- Es sollen die Umbuchungen und nicht die Spartenrechnungen als Ausgangsbasis herangezogen werden. Die Spartenrechnung wurde zum Zweck einer Vergleichsrechnung erstellt.
- Bei den Umbuchungen sind der Perioden 13/14/15 relevant, abzüglich der Buchungen ohne Umbuchungscharakter.
- Es sollen nur die Umbuchungen 2004-2006 beachtet werden (ca. CHF 17 Mio.).

### 5.3 Einführung unrechtmässige Buchungspraxis

In der politischen Diskussion hat die Frage, ab wann die unrechtmässige Buchungspraxis angewandt wurde eine grosse Rolle gespielt. Gestützt auf die getroffenen Abklärungen könnte dazu folgende Aussage gemacht werden: Die Umbuchungen scheinen erst seit 2004 systematischen Charakter zu haben. Davor sind zwar ebenfalls Umbuchungen getätigt worden, die Beträge fallen aber geringer aus. In den relevanten Sparten RPV und Ortsverkehr wurden in der Zeit vor 2004

teilweise negative Ergebnisse erzielt. Insgesamt ist das Betriebsergebnis PA in den Jahren 1999-2003 moderat (im einstelligen Mio. Bereich), was darauf schliessen lässt, dass in dieser Zeit kein «Druck» zur Verschleierung von Gewinnen bestand.

#### **5.4 Haltung Post**

Wie ausgeführt, sind Abgeltungen, welche vor dem Jahr 2007 ausgerichtet worden sind, im Jahr 2017 verjährt. Somit besteht keine rechtsgültige Grundlage mehr für eine Durchsetzung von Forderungen. Eine allfällige Rückführung wäre freiwillig zu leisten. Im Sinne einer Billigkeitslösung ist die Post unpräjudiziell gewillt, eine Rückführung zu prüfen. Dabei wären aus Sicht der Post folgende Prämissen einzuhalten:

- Es wird akzeptiert, dass die Datenqualität der vorgenommenen Analysen sehr eingeschränkt ist und mit vertretbarem Aufwand auch nicht weiter verbessert werden kann. Auf weitere vertiefende Analysen wird verzichtet und Schlussfolgerungen werden - der wenig stabilen Grundlage Rechnung tragend - nur mit Vorsicht gezogen.
- Es wird festgehalten, dass in der gemeinsamen Einschätzung des BAV und der Post systematische Umbuchungen erst ab 2004 aufgetreten sind.
- Die Summe der relevanten Umbuchungen vor 2007 wird mit CHF 17.2 Mio. angegeben.
- Die Freiwilligkeit der Rückführung wird betont und in der Kommunikation entsprechend gewürdigt.
- Der Eigner ist mit einer allfälligen Rückführung für die Zeit vor 2007 einverstanden.